

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 13.06.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bebra beschlossen:

I. ALLGEMEINE BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Gilfershausen, Rautenhausen und Solz sowie die Mehrzweckhalle Breitenbach, die Gemeinschaftsanlage Iba, das Dorfgemeinschaftshaus Imshausen mit der angegliederten Tischtennishalle, die Lüdertalhalle und der Gemeinschaftsraum und Saal in der Kulturstätte „Ellis Saal“ im Stadtteil Weiterode.

(2) Die Stadt Bebra unterhält die Gemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

(3) Ausgenommen von dieser Regelung sind Räumlichkeiten, die einem Verein oder Verband zur dauerhaften und alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Die Gebühren für die Anmietung dieser Räume sind in § 18 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinschaftshäuser dienen vorwiegend der Bevölkerung der Stadt Bebra zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten und den Vereinen des Stadtteiles und der Stadt, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Altenpflege. Ebenfalls dienen sie der Durchführung städtischer oder im städtischen Interesse liegender Veranstaltungen.

(2) Veranstaltungen der in Bebra ansässigen, verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Vermietung kann auch an den gleichen, wie oben genannten Personenkreis erfolgen, wenn die Nutzer nicht aus dem Gebiet der Stadt Bebra kommen. In diesem Falle wird eine erhöhte Nutzungsgebühr in der Gebührenordnung festgesetzt.

(4) Einer Vergabe der Räumlichkeiten zu Zwecken, die der Gewinnerzielung dienen und/oder zu gewerblichen Zwecken, ist möglich. In diesen Fällen wird der Miet- bzw. Nutzungspreis mit Ausnahme der Nebenkosten erhöht. Näheres regelt die Gebührenordnung. Bei Unstimmigkeiten über die Nutzungsgebühren und/oder die Sicherheitsleistungen entscheidet der Magistrat. Näheres ist in § 14 geregelt.

(5) Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse oder rechtsstaatliche oder sonstige Bedenken bestehen oder nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung vorgeleisteter Aufwendungen.

(6) Der Nutzer oder Mieter darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder zu anderen als dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Stadt bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

(7) Die Gemeinschaftshäuser dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht der Gemeinschaftshäuser hat der Magistrat, dieser wird vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt. Dieser setzt einen Hausverwalter, Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Stadt ein, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausverwalter bzw. Beauftragten der Stadt üben namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Üblicherweise übt in den Stadtteilen der/die Ortsvorsteher/in dieses Hausrecht aus, im Verhinderungsfalle der entsprechende Stellvertreter.

(2) Die Benutzer (Veranstalter) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

(1) Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftshäuser erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges bei dem Beauftragten der Stadt oder der entsprechend eingesetzten Hausverwaltung der Stadt gem. § 3.

(2) Die Benutzer (Veranstalter) haben vor Überlassung der Gemeinschaftshäuser

schriftlich zu erklären, dass sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennen und gegenüber der Stadt im Sinne des § 6 Abs. 2 als verantwortlich anzusehen sind. Hierzu ist ein entsprechender Vertrag zu fertigen.

(3) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Stadt ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. der Verantwortlichen gem. § 3.

(4) Sonderveranstaltungen von Dauerbenutzern (z.B. Sängerfeste, Turniere, Wettbewerbe, Lauffreize, Konzerte usw.) werden im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als Einzelveranstaltung angesehen und entsprechend abgerechnet. Diese sind entsprechend zu beantragen.

(5) Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser sollten grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Hausverwaltung gestellt werden. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 3, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Magistrat über die Vergabe.

§ 5 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftshäuser zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

(1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Benutzer (Veranstalter) sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Bestecke, Stühle, Tische usw.) zu ersetzen. Diese werden von der Stadt direkt in Rechnung gestellt.

(3) Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

(4) Verursachte Schäden sind vom Benutzer (Veranstalter) unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten gem. § 3 zu melden.

(5) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von bis zu 1.000,00 € verlangen. Im Einzelfall kann die Kautions erhöht werden, Näheres entscheidet der Bürgermeister.

(6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Gemeinschaftshäuser hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt.

(7) Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt von möglichen Schadenersatzansprüchen frei. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(8) Müllgefäße werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, den anfallenden Müll selbst zu entsorgen.

(9) Verunreinigungen im Außenbereich und im angrenzenden Umfeld, die durch die Nutzung (Veranstaltung) entstanden sind, sind vom Nutzer zu beseitigen.

(10) In den Gemeinschaftshäusern besteht striktes Rauchverbot. Für die Einhaltung ist der Benutzer (Veranstalter) verantwortlich. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind verpflichtend einzuhalten.

(11) Die Außenanlage und die Parkplätze werden seitens der Stadt nicht von Schnee und Eis befreit und nicht über den normalen Rahmen hinaus gestreut. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Reinigung, Übergabe

(1) Die Benutzer (Veranstalter) sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und besenrein zu säubern. Im Bedarfsfall sind die Räume feucht zu wischen. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Bier- oder sonstige Getränkeleitungen sind zu spülen bzw. werden gegen Gebühr von dem Beauftragten der Stadt gespült. Näheres hierzu wird im Mietvertrag geregelt.

(2) Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Veranstalters (Benutzers) beseitigt.

(3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Bevollmächtigten gem. § 3 und dem Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und Strom-, Telefon- und ggf. Wärmemengenzähler abgelesen werden. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

(4) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Benutzung folgenden Tages zu erfolgen.

§ 8 Getränkeliieferung

(1) Für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bebra bestehen keine Brauerei- bzw. Vertragsbindungen für Getränke (Getränkeabnahmeverpflichtung).

(2) Bestehen für Dorfgemeinschaftshäuser, welche sich in Trägerschaft eines Vereins oder einer Gemeinschaft befinden, Abkommen oder Vereinbarungen über die Lieferung oder die Abnahme von Getränken, so sind diese vom Benutzer (Veranstalter) gemäß dem Abkommen bzw. der Vereinbarung zu beziehen.

§ 9 Haftung, Benutzungsgefahr

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer (Veranstalter), Besucher und sonstigen Teilnehmer.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt diese gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

(3) Für die Bewachung der Garderobenräume, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Benutzer (Veranstalter) in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 10 Vereinseigentum

(1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftshäuser kann auf Antrag gestattet werden.

(2) Für sämtliche vom Benutzer (Veranstalter) eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Gemeinde für die Gemeinschaftshäuser abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 11 Öffentlich rechtliche Genehmigungen

(1) Die Benutzungserlaubnis für die Gemeinschaftshäuser entbindet den Benutzer (Veranstalter) nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung (Benutzung) notwendigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen (z. B. für Brandsicherheitsdienst,

Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzessionen für Schankerlaubnis, Gestattungen nach dem Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen (Benutzungen) wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

(2) Die Anmeldung der Veranstaltung (Benutzung) bei der GEMA obliegt dem Benutzer (Veranstalter). Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters (Benutzers).

Das gilt auch für die Inanspruchnahme von in den Gemeinschaftshäusern ggf. fest installierten Musikanlagen.

(3) Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich rechtlicher Abgaben.

II. HAUSORDNUNG

§ 12 Verantwortlicher Leiter

(1) Bei Veranstaltungen (Benutzungen), Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein/eine verantwortliche/r, uneingeschränkt geschäftsfähige/r Leiter/in anwesend sein. Er/Sie hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausverwalter bzw. von dem Beauftragten gem. 3 § zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung (Benutzung) verantwortlich.

(2) Vereine und sonstige Dauerbenutzer der Gemeinschaftshäuser haben dem Hausverwalter bzw. dem Beauftragten der Gemeinde für jede Benutzergruppe eine/n verantwortliche/n Leiter/in zu benennen.

§ 13 Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

(1) Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (Benutzungen) haben die Veranstalter (Benutzer) dafür Sorge zu tragen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung (Benutzung) ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Besuchern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

(2) Die Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes kann gem. § 17 des „Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ erfolgen. Die anfallenden Gebühren werden gegenüber dem Benutzer (Veranstalter) durch Gebührenbescheid gesondert erhoben.

(3) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung (Benutzung) kann der Magistrat im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der Gemeinschaftshäuser anordnen.

(4) Zur Benutzung der Mehrzweckhalle Breitenbach, Lüdertalhalle und Tischtennishalle Imshausen ist Sorge zu tragen, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Gegebenenfalls sind geeignete Bodenauflagen aufzubringen.

(5) Der Benutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche und technische Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien) zu beachten und für die Einhaltung zu sorgen.

(6) Die Verwendung von Pyrotechnik, offenem Feuer, Licht oder besonders feuergefährdeten Stoffen wie Mineralöl, Spiritus, Ethylalkohol, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Saalfeuerwerk und Wunderkerzen ist nicht erlaubt.

(7) Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.

III. GEBÜHRENORDNUNG

§ 14 Benutzungsgebühren

a) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden nachstehende Benutzungsgebühren erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus Asmushausen, Am Schwimmbad 16, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
großer Raum	166 m ²	100,-- €	50,-- €	15,-- €
kleiner Raum	34 m ²	30,-- €	23,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Blankenheim, Obere Str. 5, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Großer Raum	112 m ²	70,-- €	50,-- €	15,-- €
Bühne	31 m ²	15,-- €	10,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Braunhausen, Am Molkenborn 5, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Raum 1	47 m ²	45,-- €	35,-- €	15,-- €
Raum 2	31 m ²	30,-- €	20,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Mehrzweckhalle Breitenbach, Im Baumgarten 1, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Gemeinschaftsraum Untergeschoss	116 m ²	70,-- €	50,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	
Turnhalle Obergeschoss	216 m ²	130,-- €	90,-- €	
Bühne Obergeschoss	66 m ²	33,-- €	10,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Gilfershausen, Pestalozzistr. 6, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Gemeinschaftsraum	83 m ²	60,-- €	45,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	
Raum Untergeschoss (Clubraum)	48 m ²	35,-- €	25,-- €	

Gemeinschaftsraum Iba, An der Pfarrwiese 10, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Gruppenraum incl. Küche	61 m ²	50,-- €	35,-- €	incl.
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Imshausen, Tannenberglweg 4, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Dorfgemeinschaftsraum	91 m ²	60,-- €	35,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	
Tischtennishalle	138 m ²	83,-- €	62,-- €	

Lüdertalhalle, Forststr. 13, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Mehrzweckhalle	210 m ²	100,-- €	75,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Rautenhausen, Cornberger Weg 14, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Gemeinschaftsraum	64 m ²	40,-- €	35,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftshaus Solz, Bergstr. 17a, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Raum 1	176 m ²	90,-- €	50,-- €	15,-- €
Raum 1 abgeteilt (je Hälfte)	88 m ²	45,-- €	35,-- €	15,-- €
Küche ohne Nutzung anderer Räume		20,-- €	20,-- €	

Dorfgemeinschaftsraum und Ellis Saal Weiterode, Lindenstr. 3, 36179 Bebra				
	Größe	1. Tag	Zusatztag(e)	Küche /Tag
Großer Saal	200 m ²	100,-- €	75,-- €	
Bühne	44 m ²	20,-- €	10,-- €	
Gemeinschaftsraum incl. Küche	61 m ²	50,-- €	35,-- €	incl.

Die Größe bezieht sich auf die Nutzfläche des Raumes. Der 1. Tag ist bindend, eine stundenweise Vergabe kann für Veranstaltungen nicht abgerechnet werden. Die Kosten der Zusatztage werden pro Tag erhoben.

Die Benutzung der Küche erfolgt nach vertraglicher Regelung und ist nicht zwingend bindend.

Die Gebühr für private Veranstaltungen oder Feierlichkeiten beträgt 100 %. Für auswärtige Nutzer beträgt die Gebühr 175 %.

Für gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen einheimischer Vereine oder Firmen beträgt die Gebühr 150 %, für auswärtige Vereine oder Firmen 200 %.

b) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden nachstehende Nebenkosten erhoben:

Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt. Pro Kilowattstunde werden 0,35 € in Rechnung gestellt.

Reinigungsgebühren werden im Bedarfsfall nach Aufwand und tatsächlichen Kosten erhoben (§ 7 Abs. 2).

Im Winterhalbjahr (Oktober bis April) wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Veranstaltungstag (Benutzungstag) erhoben.

Die Kosten für Wasser und Abwasser sind in den Gebühren enthalten.

c) Für das Ausleihen von Gegenständen aus den Gemeinschaftshäusern ohne Benutzung der Räume werden nachstehende Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Für das Ausleihen von Geschirr und Bestecken ohne Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung beträgt die Leihgebühr je Satz 0,50 €. Die maximale Ausleihdauer wird auf 3 Tage begrenzt.

Für die Übergabe/Übernahme (Ausleihe und Rückgabe) von Geschirr/Bestecken wird eine Gebühr von einmalig 5,00 € erhoben. Diese ist an Ort und Stelle in bar zu entrichten.

(2) Für die Ausleihe von Stühlen und Tischen ohne Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung beträgt die tägliche Leihgebühr je Stuhl 0,50 €, je Tisch 1,50 €. Die maximale Ausleihdauer wird auf 3 Tage begrenzt. Für das Ausleihen ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

Für die Übergabe/Übernahme (Ausleihe und Rückgabe) wird eine Gebühr von einmalig 5,00 € erhoben. Diese ist an Ort und Stelle in bar zu entrichten.

(3) Erfolgt eine gemeinsame Übergabe gem. Abs. 1 und 2 wird die Übergabe/Übernahmegebühr nur einmal berechnet.

(4) Gegenstände aus den Gemeinschaftshäusern dürfen nur verliehen werden, wenn keine andere Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt in dem Gebäude stattfindet. Dieses gilt auch für vorangemeldete Leihanfragen.

d) Dauernutzer

(1) Für die regelmäßige Nutzung von sporttreibenden ortsansässigen Vereinen oder Gruppen wird für die Mehrzweckhalle Breitenbach, die Tischtennishalle Imshausen und die Lüdertalhalle in Lüdersdorf das Nutzungsentgelt auf 8,50 € je Übungseinheit (bei Sportvereinen je Abteilung/Sparte) festgesetzt, da in diesen Hallen die Möglichkeit zum Duschen besteht.

Turniere und Spiele, die im Rahmen der Liga des jeweils nutzenden Vereins vorgegeben sind und dessen Klassenerhalt dienen, werden analog berechnet. Der Höchstbetrag beträgt in vorstehenden Fällen für ortsansässige Vereine ab dem 01.01.2020 750,-- € pro Kalenderjahr, ab dem 01.01.2022 1.000,-- € pro Kalenderjahr. Die Höchstbetragsregelung gilt nicht für Sonderveranstaltungen gem. § 4 Abs. 4. Die Nutzung der Hallen durch nichtsporttreibende Vereine oder Gruppen ist in Abs. 2 geregelt.

(2) Für alle anderen Gemeinschaftshäuser wird pro Übungs-/Nutzungseinheit (bei Sportvereinen je Abteilung/Sparte) das Benutzungsentgelt auf 5,50 € festgesetzt.

(3) Das Benutzungsentgelt beinhaltet die anfallenden Nebenkosten. Für Sonderveranstaltungen gilt § 4 Abs. 4.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Nutzung der in Anlage 1 genannten Vereine in den ihnen übertragenen Vereinshäusern.

§ 15

Gebührenbefreiung und –ermäßigung

(1) Behörden, öffentliche Körperschaften sowie Vereine und Gruppen mit Sitz in der Stadt Bebra sind bei Sitzungen, Mitgliederversammlungen sowie geselligen, nichtkommerziellen Veranstaltungen von der Zahlung der Gebühren befreit. Gleiches gilt für Feuerwehren, denen kein geeigneter Ausbildungsraum zur Verfügung steht.

(2) Nichtkommerzielle Veranstaltungen sind solche, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und kein Verkauf von Speisen oder Getränken stattfindet.

(3) Bei Familienfeiern zählen jeweils der Tag vor der Veranstaltung (Benutzung) ab 12.00 Uhr und der Tag nach der Veranstaltung (Benutzung) bis 12.00 Uhr zu der Veranstaltung, sofern sie mit keiner anderen Nutzung in Konflikt stehen.

(5) Trauerfeiern, bei denen eine Veranstaltung (Benutzung) nur in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfindet, werden mit 50 % der in § 14 a) aufgeführten

Benutzungsgebühren berechnet. Die Gebühren nach § 14 b) sind in voller Höhe zu entrichten.

(6) Von den Nutzungsgebühren befreit sind Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege des Ortes dienen. Diese sind die Kirmes, der Oster- und oder Weihnachtsmarkt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen der Brauchtumpflege sind beim Magistrat der Stadt Bebra schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren

Die in § 14 aufgeführten Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe zu entrichten.

§ 17 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Benutzer (Mieter/Veranstalter) sowie derjenige, der die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung bei der Gemeindeverwaltung beantragt bzw. angemeldet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Nutzung von Räumen in Vereinshäusern

Analog dieser Satzung werden die Gebühren für die Nutzung von Räumen in Vereinshäusern der Stadt Bebra in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzten Regelungen sind bindend.

§ 19 Sonstige Räume

Für Räume, die nicht in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung genannt sind werden analog zu vorstehenden Regelungen je Quadratmeter Nutzfläche 0,55 €, mindestens jedoch 25,-- € pro Tag erhoben. Alle weiteren Festsetzungen finden Anwendung.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für die Mieter, Veranstalter, Benutzer, Besucher der Gemeinschaftshäuser verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat der Stadt Bebra.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bebra außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bebra, den 22.07.2019

Der Magistrat der Stadt Bebra

Hassl
Bürgermeister

Anlage 1

Aufstellung der Benutzungsgebühren für die Nutzung der Vereinshäuser im Bereich der Stadt Bebra

Für die Benutzung der Vereinshäuser werden nachstehende Benutzungsgebühren erhoben:

Vereinshaus	Größe	Preis pro Tag
Bebra		
Neues Sporthaus		
- Vereinsraum (Gaststätte)	73 m ²	40,-- €
- Vereinsraum Untergeschoss	40 m ²	25,-- €
Altes Sporthaus		
- Raum Kyffhäuser	44 m ²	25,-- €
Blankenheim		
Sporthaus		
- Aufenthaltsraum	42 m ²	25,-- €
- Schießraum	94 m ²	50,-- €
Breitenbach		
Sporthaus		
- Aufenthaltsraum	84 m ²	48,-- €
Schützenhaus		
- Aufenthaltsraum	34 m ²	20,-- €
- Schießraum	75 m ²	53,-- €
Jugendclub Alte Pumpe		
- Aufenthaltsräume	39 m ²	25,-- €
Gifershausen		
Sporthaus		
- Aufenthaltsraum	50 m ²	30,-- €
Iba		
Sporthaus		
- Aufenthaltsraum	68 m ²	40,-- €

- Umkleideraum	20 m ²	20,-- €
Solz		
Sporthaus		
- Aufenthaltsraum	39 m ²	25,-- €
- Umkleideraum	14 m ²	15,-- €
Weiterode		
Sporthaus		
- Gemeinschaftsraum	57 m ²	35,-- €
- Mehrzweckraum	57 m ²	30,-- €



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bebra

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2022 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bebra beschlossen

Artikel 1

§ 14 b Satz 1 und Satz 3 werden wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden nachstehende Nebenkosten erhoben:

Satz 1 - Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt. Pro Kilowattstunde werden **0,50 €** in Rechnung gestellt.

Satz 3 - Im Winterhalbjahr (Oktober bis April) wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von **20,00 €** je Veranstaltungstag (Benutzungstag) erhoben.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bebra tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bebra, 18.11.2022

Knoche
Bürgermeister